

**Dritte Ordnung zur Änderung
der Ordnung des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“**

Vom 09. August 2021

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 10/2021, S. 420)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin am 20.05.2021 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25.06.2021, Az. 03/02/04/01/00/74 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Biomedizin“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 10. Mai 2012 (StAnz. S. 1243), zuletzt geändert mit Ordnung vom 11. August 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 10/2014, S. 382), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1, Satz 1 wird das Wort „gleichwertigen“ gestrichen und am Ende des Satzes die Worte „,der sich davon nicht wesentlich unterscheidet.“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Niveau“ die Worte „(DSH-2)“ eingefügt.

2. § 3 Abs. 2, Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden. Eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungsanforderungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann.“

Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung. Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 4 nicht spätestens nach Abschluss des vierten Studienjahres, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 12. Auch in diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung einzuladen. Satz 2 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1, Halbsatz 4 wird das Wort „durch“ am Ende eingefügt.

bb) Unter 1. wird das Wort „durch“ gestrichen.

cc) Unter 2. wird das Wort „durch“ gestrichen und nach den Worten „eine Behinderung“ die Worte „oder chronische Erkrankung“ eingefügt.

dd) Unter 3. wird das Wort „durch“ gestrichen.

ee) Unter 4. wird das Wort „durch“ gestrichen.

ff) Unter 5. wird das Wort „durch“ gestrichen.

gg) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz sind zu beachten, wenn keine ausdrückliche Erklärung über die Teilnahme an der konkreten Prüfung vorliegt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Lehrveranstaltungen, bei denen eine Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Veranstaltung zu erreichen. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

d) Absatz 6 wird gestrichen, die bisherigen Absätze 7 bis 10 werden die Absätze 6 bis 9.

5. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden die Worte „setzt ein“ durch das Wort „wählt“ ersetzt und folgender Satz 2 wird eingefügt: „Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.“
- b) Im Absatz 2, Satz 1 wird das Wort „nichtwissenschaftliche“ gestrichen und die Worte „in Technik und Verwaltung“ vor das Wort „an“ eingefügt. In Satz 4 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Im Absatz 3 werden folgende neuer Sätze 2: „Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt.“ und 6 eingefügt: „Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungsverwaltung hat das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend teilzunehmen.“
- d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
„(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung ausschließlich elektronisch erfolgen. Auf § 24 wird verwiesen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind
 - a. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt.
 - b. Habilitierte.
 - c. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 HochSchG.
 - d. Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG.
 - e. Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG.
 - f. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 HochSchG; diese werden durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt.
 - g. Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung zu einer Lehrveranstaltung des Moduls gehört, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die oder der Studierende kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.“

c) Absatz 6 wird gestrichen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung: „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen“.

b) Die Absätze 1 bis 10 werden gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.“

9. §10 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3 Punkt 5 wird das Wort „Anrechnung“ durch das Wort „Berücksichtigung“ ersetzt.

b) Nach Punkt 5 wird folgender neuer Satz angefügt: „Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.“

10. §11 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei Modulprüfungen, die über einen längeren Zeitraum abgeleistet werden, insbesondere Modulprüfungen gemäß § 13 und § 14: Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. In der Regel kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 19 wird verwiesen. Nach Ablauf der

Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.“

- b) Die bisherige Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7. In Absatz 7 werden die Worte „1-5“ durch die Worte „1-6“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „§13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.“
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt: „Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 2 ist anzuwenden.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
- d) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:
„(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

12. §13 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Titel „§13 Schriftliche Modulprüfungen“ wird nach dem Wort „Modulprüfungen“ das Wort „, Portfolioprüfungen“ angefügt.
- b) Absatz 2 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 12 Abs 6 und 7, § 15 Abs. 8 Satz 2 und §19 Abs. 5 gelten entsprechend. Satz 6 wird gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 4 angefügt: „. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6/7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.“
- d) In Absatz 7 wird folgender neuer Satz 19 angefügt: „Absatz 5, Satz 4 gilt entsprechend.“

13. §14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung

ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.“

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. In der Regel kann eine Verlängerung um maximal 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden.

Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Auf § 19 wird verwiesen. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.“

b) In Absatz 11 wird folgender neuer Satz 7 angefügt:

„Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.“

15. § 16 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Absatz 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.“

16. §18 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Biomedizin im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.“

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in

demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

17. §19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2, Satz 5 wird das Wort „Tag“ durch das Wort „Werktag“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt. Satz 4 wird gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.“

18. § 22 erhält folgende Fassung:

„Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers handelt, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.“

19. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Titel „Elektronischer Dokumentenverkehr“ wird durch den Titel „Prüfungsverwaltungssystem“ ersetzt.
- b) § 24 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.“

20. Im Anhang erhält „2. Modulplan“ folgende Fassung:

„2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

1. Immunologie
2. Proteinbiochemie und Bioinformatik
3. Neurowissenschaften
4. Molekulare und klinische Medizin
5. Erweiterte Qualifikationen
6. Projektarbeit
7. Masterarbeit

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

– Modul 1, Immunologie

Modul 1	Immunologie <i>[Immunology]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung „Einführung in die Immunologie“	V	1	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
b) Übung „F1 – Immunologie“	Ü	1	P	8 SWS/84 h	216 h	10 LP
c) Seminar „Immunologie“	S	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü, S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminarvortrag					
Modulprüfung	Klausur (120 min), gegebenenfalls mit mündlicher Ergänzungsprüfung					

– Modul 2, Proteinbiochemie und Bioinformatik

Modul 2	Proteinbiochemie und Bioinformatik <i>[Protein Biochemistry and Bioinformatics]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung „Proteinbiochemie und Bioinformatik“	V	1	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP

b) Übung „Bioinformatik“	Ü	1	P	8 SWS/84 h	216 h	10 LP
c) Seminar „Proteine“	S	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü, S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminarvortrag					
Modulprüfung	Klausur (120 min), gegebenenfalls mit mündlicher Ergänzungsprüfung					

– Modul 3, Neurowissenschaften

Modul 3	Neurowissenschaften <i>[Neuroscience]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung „Neurobiologie des Menschen“	V	2	P	2 SWS/21 h	69	3 LP
b) Praktikum „F1 Neurowissenschaften“	P	2	P	8 SWS/84 h	216 h	10 LP
c) Seminar „Neurowissenschaften“	S	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P, S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Seminarvortrag					
Modulprüfung	Klausur (120 min), gegebenenfalls mit mündlicher Ergänzungsprüfung					

– Modul 4, Molekulare und klinische Medizin

Modul 4	Molekulare und klinische Medizin <i>[Molecular and clinical medicine]</i>					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Vorlesung „Einführung in die Molekulare Medizin“	V	2	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
b) Praktikum „Molekulare Medizin“	P	2	P	8 SWS/84 h	216 h	10 LP
c) Seminar „Molekulare und klinische Medizin“	S	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	P, S					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Seminarvortrag
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (30 min)

– Modul 5, Erweiterte Qualifikationen

Modul 5	Erweiterte Qualifikationen [Extended qualifications]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P und WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Pflichtveranstaltungen:						
a) V Sicherheit in der Gentechnik	V	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
b) V Massenspektrometrie in der Systemmedizin	V	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
c) V Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin	V	3	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Auswahl der Optionen:						
d) Ü Research Praktikum	Ü	3	WP	1 SWS/10,5 h	19,5	1 LP
e) Ü EDV-Programme für Präsentation und Veröffentlichung						
f) V/Ü Versuchstierkunde	V/Ü	3	WP	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
g) V Vorlesungen aus der Medizin (nach Wahl) - Mikrobiologie - Personalisierte Onkologie - Clinical Radiation Biology - Virologie - Rechtsmedizin für Biologen und Juristen - Pharmakologie für Biomediziner - Toxikologie	V	3	WP	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Ü					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Pflichtveranstaltung „Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin“: schriftliche Arbeit (Poster) und Bestehen der mündlichen Abschlussprüfung (30 Minuten) Alle weiteren Veranstaltungen: unbenotet / keine					

– Modul 6, Projektarbeit

Modul 6	Projektarbeit [Project work]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	18 LP = 486 h

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Projektarbeit	Pro	3	P	14 SWS/132 h	354 h	18 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Praktische Arbeit, schriftlich ausgearbeitetes Protokoll, Präsentation im Labor (Vortrag) sowie Erstellung und Präsentation eines Posters zur Projektarbeit.					

– Modul 7, Masterarbeit

Modul 7	Masterarbeit [master thesis]					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	35 LP = 1050 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
a) Masterarbeit		3	P			30 LP
b) Mündliche Abschlussprüfung		3	P			5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind, folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Die Bewertung der Masterarbeit und die Bewertung der mündlichen Prüfung werden zur Modulnote zusammengefasst.					

Legende

h = Arbeitsstunden (Workload)

LP = Leistungspunkte

P = Pflichtlehrveranstaltung

Pr= Praktikum

Pro = Projekt

SK = Sprachkurs

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung“

**21. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen
geändert.**

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizin an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang Biomedizin an der JGU eingeschrieben werden. Zudem gelten die Änderungen für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2021/22 in den Masterstudiengang eingeschrieben waren und sich noch nicht für Modul 5 angemeldet haben.

Mainz, den 09. August 2021

Der Dekan
des Fachbereichs 04 – Universitätsmedizin
Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann